

Beschluss

AZ: BSchK/083/2010/B
AZ: LSchK/Bayern

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragstellerin und Berufungsgegnerin

gegen

den Antragsgegner und Berufungsführer

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 3. Juli 2011 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2011 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen. Neuwahlen sind bis zum 15. Oktober 2011 durchzuführen. Bis dahin bleibt der gewählte Vorstand im Amt und dessen Beschlüsse sind wirksam.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 8. Juni 2010, eingegangen bei der Landesschiedskommission am 11. Juni 2010, beantragte die Antragstellerin fristgerecht die Anfechtung der auf der Kreismitgliederversammlung eines Kreisverbandes vom 29. Mai 2010 durchgeführten Wahlen.

Da die auf der Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes vom 23. April 2010 anwesenden Mitglieder der Partei mit Wohnsitz im Gebiet des zur streitgegenständlichen Kreismitgliederversammlung einladenden Kreisverbandes nicht eingeladen worden seien, läge ein Verstoß gegen die in § 3 der WahIO der Partei DIE LINKE geregelte Ankündigungspflicht ebenso vor, wie eine Verletzung der Mitgliederrechte gemäß § 4 (1) b in Verbindung mit § 12 (7) der bayerischen Landessatzung der Partei DIE LINKE und gleichzeitig ein solcher gegen § 4 (1) b der Bundessatzung.

Da der Antragsgegner selbst einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des gegründeten Kreisverbandes bei der Landesschiedskommission gestellt habe, die Gründung im Übrigen durch den Landesvorstand noch nicht bestätigt worden sei, gälten die betroffenen Mitglieder noch als solche des einladenden Kreisverbandes.

Mit Beschluss vom 5. September 2010, verkündet am 7. September 2010, entsprach die Landesschiedskommission Bayern dem Antrag und stellte die Nichtigkeit der Wahlen wegen des Einladungsmangels fest.

Gegen diesen, dem Antragsgegner am 11. September 2010 zugestellten Beschluss, legte dieser mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2010, am selben Tag bei der Bundesschiedskommission eingegangen, Berufung ein.

Der Antragsgegner begründet sein Rechtsmittel im Wesentlichen damit, dass die Antragstellerin für die Wahlanfechtung schon nicht aktiv legitimiert sei, da sie am 23. April 2010 einen eigenen Stadtverband gegründet habe. Satzungsgemäß könne ein Parteimitglied nicht gleichzeitig zwei Kreisverbänden zugeordnet werden. Gründungsmitglieder müssten ihren Wohnsitz am Sitz des zu gründenden Kreisverbandes nehmen und würden durch Gründung Mitglied dieses Kreisverbandes. Schließlich habe der einladende Kreisvorstand am 9. Juni 2010 einstimmig beschlossen, dass die Antragstellerin kein Mitglied des Kreisverbandes mit Wirksamkeit ab 23. Mai 2010 mehr sei.

Zum Vorwurf der fehlenden Einladung trägt er in seiner Berufungsbegründung vor:

„Wir haben der Aussage der Antragstellerin, der Kreisvorsitzende habe sie und zwei weitere Genossen aus dem KV nicht eingeladen, niemals widersprochen. Die Gründe hier waren jedoch eher rhetorischer Natur, da die Einladungen nicht vom Kreisvorsitzenden erstellt, bearbeitet und verschickt wurden, da er zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für den Umgang mit Mitgliederdaten durch den Landesverband zertifiziert war. Die Einladungen wurden nach dem 4-Augen-Prinzip von einem Genossen und der Schatzmeisterin verschickt. Ein weiteres Indiz für die vollständige Einladung sind die vom durchführenden KV-Mitglied abgerechneten Portokosten (selbst verauslagt), die in Summe die zum Zeitpunkt genannten eingetragenen Mitglieder reflektiert.“

Hilfsweise trägt der Antragsgegner vor, dass selbst die Anwesenheit der Antragstellerin und der beiden ebenfalls ´nicht eingeladenen´ Genossen am Wahlergebnis nichts geändert hätte, zumal in vorausgegangenen Mitgliederversammlungen gefordert wurde, ein Ausschlussverfahren gegen die Antragstellerin anzustrengen. Der Antragsgegner reicht zudem eine Stellungnahme eines Genossen zu den Akten. Auch dieser vertritt darin die Auffassung, mit der Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes habe sich die Antragstellerin *„selbst aus dem Kreisverband ausgeschlossen“*. Er selbst sei als Schriftführer für die Einladungen verantwortlich gewesen und erklärt:

„Als Schriftführer war ich für die Abfassung der Protokolle und der Einladungen zu Vorstandssitzungen wie auch zu offiziellen Veranstaltungen des Kreisverbandes auf Grund von Beschlüssen des Kreisvorstandes und im Auftrag des Vorsitzenden verantwortlich. Ich habe mich immer bemüht, diese Aufgabe korrekt zu erfüllen. Das gilt auch für den Versand von Einladungen.“ In der Stellungnahme des Kreisvorstandes vom 2. Mai 2011 heißt es sodann:

„Die Einladung zur Mitgliederversammlung wurde nach gängiger Praxis durchgeführt. Der Kreisvorsitzende erstellte die Einladungen mit einer vorgeschlagenen Tagesordnung, die Mitgliederverwalter und die Schatzmeisterin haben diese Einladungen personalisiert (Mitgliederadressdaten eingetragen) und per normalen Brief an alle Mitglieder verschickt.

Die Anzahl der versendeten Einladungen entsprach der lt. MGL4WEB System ausgewiesenen Mitgliederzahl (...). Die in der Buchhaltung gebuchten Portokosten entsprechen – bei 0,55 Euro Porto per Brief – der Anzahl der verschickten Einladungen. Es gab keine Rückläufer (...).“

In der mündlichen Verhandlung äußerte sich die anwesende Mitgliederdatenverwalterin in ähnlicher Form und wurde von der ebenfalls anwesenden Schatzmeisterin insoweit bestätigt.

Ein Vergleichsvorschlag der Bundesschiedskommission wurde nicht angenommen. Mit Beschluss vom 14. April 2011 wurde in das schriftliche Verfahren übergegangen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2010 (zugleich Eingangsdatum bei der Bundesschiedskommission) fristgerecht eingelegt und begründet.

Die zulässige Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Beweislast dafür, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist, trifft den Antragsgegner. Dieser ist er vorliegend nicht nachgekommen.

Dies wird schon aus seinem widersprüchlichen Verhalten deutlich.

Unmissverständlich macht er deutlich, dass er die Antragstellerin und die anderen betroffenen Mitglieder als nicht mehr zum Kreisverband zugehörig erkennt. Für den Beschluss des Antragsgegners vom 09. Juni 2010, die Antragstellerin aus dem Kreisverband – noch dazu rückwirkend mit Datum ab 23. Mai 2010 – auszuschließen, gibt es im Übrigen keinerlei von der Satzung gedeckten Rechtsgrund; er ist damit nichtig.

Einerseits hält also der Antragsgegner die Gründungsversammlung vom 23. April 2010 für nichtig und strengt in diesem Sinne ein Schiedsverfahren an. Andererseits behandelt er die betroffenen Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechtes und ihrer sonstigen Mitgliederrechte dann doch wieder als Fremdmitglieder des von ihm nicht akzeptierten ausgegründeten Kreisverbandes.

Zutreffend ist, dass die Ausgründung des Kreisverbandes seine Wirksamkeit erst mit der entsprechenden Genehmigung durch den Landesvorstand erlangen kann und die Antragstellerin sowie die anderen betroffenen Mitglieder als solche des bestehenden Kreisverbandes zu behandeln sind, solange von diesem Genehmigungsvorbehalt nicht positiv Gebrauch gemacht worden ist.

Die Antragstellerin und die anderen 10 betroffenen Genossinnen und Genossen hätten damit zur streitgegenständlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden müssen.

Obwohl er die Verpflichtung zu dieser Einladung strikt ablehnt, behauptet der Antragsgegner gleichzeitig, er habe sämtliche Mitglieder, also auch die Antragstellerin und die anderen Gründungsteilnehmerinnen und Gründungsteilnehmer, denn doch eingeladen. Dieser Vortrag trägt seinen Widerspruch schon in sich.

Überdies vermag der Antragsgegner auch keine konkreten Beweise für die an die Antragstellerin und die übrigen 10 Genossinnen und Genossen gesendeten Einladungen zu liefern. Es werden vielmehr nur allgemeine Behauptungen aufgestellt.

Der Antragsgegner trägt vor, dass die Portogebühren den versendeten Einladungen in der Anzahl entsprechen, doch legt er bis zuletzt weder die konkrete Anzahl der versendeten Einladungen dar, noch eine dazugehörige Namensliste vor oder den Briefmarkenbeleg, der angeblich mit der Anzahl der versendeten Einladungen korrespondiere.

Auch macht sein Vortrag, in welchem er davon ausgeht, dass lediglich die Antragstellerin und zwei weitere Genossen betroffen seien, seinen Vortrag nicht schlüssiger, da es sich bei den Gründungsmitgliedern des neuen Kreisverbandes um insgesamt 11 Mitglieder handelte.

Auch die Einlassung eines Genossen, der sich für die Einladungsversendung als verantwortlich erkennt, ist sehr allgemein gehalten. Allein seine Einlassung, sich immer bemüht zu haben, diese Aufgabe korrekt zu erfüllen, genügt den Anforderungen der Beweislast nicht. Gleiches gilt für die in der mündlichen Verhandlung ebenfalls wenig konkreten Einlassungen zweier Genossinnen, die Einladungen seien ordnungsgemäß erfolgt und hätten alle Mitglieder erfasst.

Unschlüssig und widersprüchlich ist ebenso der Vortrag in der Berufungsbegründung, wonach der Aussage der Antragstellerin, vom Kreisvorsitzenden nicht eingeladen worden zu sein, deshalb nicht widersprochen worden sei, da der Kreisvorsitzende die Einladungen nicht erstellt, bearbeitet und verschickt habe. Unschlüssig deshalb, als der Anfechtungsantrag der Antragstellerin sich gar nicht gegen den Kreisvorsitzenden persönlich richtete, sondern gegen den Kreisverband; widersprüchlich, da die Erstellung der Einladung durch den Kreisvorsitzenden im Schriftsatz vom 5. Mai 2011 dann doch wieder behauptet wird.

Allerdings zieht die Bundesschiedskommission – anders als die Landesschiedskommission – aufgrund der als fehlerhaft einzustufenden Einladung nicht den zwingenden Schluss der Nichtigkeit und folgt wie bisher der sich auch im Vereinsrecht zunehmend durchsetzenden Ansicht, dass ein Vereinsbeschluss trotz Nichteinladung stimmberechtigter Mitglieder wirksam sein kann. Denn eine konsequente Durchsetzung des Nichtigkeitsgrundsatzes führte gerade im Vereinsrecht, wo oftmals eine durch die Gemeinsamkeit des Vereinszwecks bedingte vertrauensvolle Atmosphäre herrscht und auf Förmlichkeiten nicht immer streng geachtet wird, zu einer kaum überschaubaren Rechtsunsicherheit. Diese Überlegungen sind auf Parteien und insbesondere deren kleinere Gliederungen grundsätzlich übertragbar.

Dies ändert jedoch nichts an der Verpflichtung der Einhaltung grundlegender Formvorschriften und auch daran nichts, dass ein zwingende Förmlichkeiten missachtender Beschluss jedenfalls anfechtbar bleibt.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Antragsgegner einwandfrei nachgewiesen hätte, dass die Wahlergebnisse nicht auf dem Mangel beruhen konnten.

Dieser Nachweis ist dem Antragsgegner mit seiner pauschalen, hilfsweise aufgestellten und völlig substantiierten Behauptung, „dass selbst die Anwesenheit der Antragstellerin und der beiden ebenfalls ´nicht eingeladenen´ Genossen am Wahlergebnis nichts geändert hätte“, nicht gelungen.

Zum einen handelt es sich bei den Mitgliedern der Gründungsversammlung um insgesamt 11 Mitglieder. Davon seien nach unbestrittenem Vortrag der Antragstellerin sieben Mitglieder bereits länger dem Kreisverband angehörig gewesen und vier Neumitglieder, die am 22. bzw. 23. April 2010 eingetreten und sodann vom Landesverband als Mitglieder des Kreisverbandes geführt worden seien.

Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass die nicht eingeladenen Mitglieder, wären sie erschienen, die Stimmabgabe auch der anderen Mitglieder in einem vom tatsächlichen Ergebnis abweichenden Sinne beeinflusst hätten.

Ein in einer vorvergangenen Mitgliederversammlung vorgetragenes Ausschlussbegehren gegen die Antragsgegnerin vermag den Beweis fehlender Kausalität hier jedenfalls nicht zu erbringen.

Die Wahlanfechtung musste damit zum Erfolg führen. Die auf der streitgegenständlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse einschließlich der Wahlen zum Vorstand sind damit unwirksam und zu wiederholen. Da die Wahlen nur anfechtbar und nicht nichtig waren, bleibt der fehlerhaft gewählte Kreisvorstand jedoch bis zu seiner Neuwahl im Amt; die in seiner Amtszeit gefassten Beschlüsse bleiben wirksam.

Die Entscheidung erging einstimmig.